



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 4/2014

News Nr. 4/2014

Neue obligatorische Anlage zur Steuererklärung bezüglich verbundener Unternehmen

Die tschechische Steuerverwaltung führt eine neue Anlage zur Steuererklärung ein, die ausgewählte Subjekte als Anlage zur Körperschaftsteuererklärung zum ersten Mal für das Jahr 2014 elektronisch abgeben werden.

Das Ziel der Anlage sollte die Sammlung von grundlegenden Informationen über ausgewählte Transaktionen mit verbundenen Unternehmen sein, zu denen z.B. das Land des Sitzes des verbundenen Unternehmens, Umfang des Geschäftes, Übersicht der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten usw. zählen. Die Geschäfte werden jeweils nach dem Typ – z.B. Warenverkauf, Dienstleistungserbringung, Lizenzgebühren, Zinsen, langfristiges Vermögen usw. – angeführt. Die Anlage wird gesondert für jedes verbundene Unternehmen abgegeben, ausführliche Angaben über den Umfang der gegenseitigen Geschäfte sind jedoch nur in dem Fall auszufüllen, dass der Umfang der gegenseitigen Geschäfte mit verbundenen Unternehmen des jeweiligen Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr CZK 10 Mio. überschritten hat.

Zur Ausfüllung der Anlage sind Gesellschaften verpflichtet, die mindestens eines der drei Kriterien für eine Pflichtprüfung erfüllen, d.h. Aktiva über CZK 40 Mio. oder Nettoumsatz über CZK 80 Mio. bzw. durchschnittliche Arbeitnehmerzahl, umgerechnet auf Vollzeit, über 50 Arbeitnehmer. Soweit die Gesellschaft einen Verlust ausweist oder Inhaber einer Zusage von Investitionsanreizen ist, füllt sie die Anlage für alle verbundenen Unternehmen aus, mit denen sie im jeweiligen Zeitraum eine Transaktion abgewickelt hat. In den übrigen Fällen wird die Gesellschaft lediglich Geschäfte mit in Ausland ansässigen verbundenen Unternehmen anführen, falls solche erfolgt sind.

Für ausgewählte Subjekte, die zum Ausfüllen dieser Anlage verpflichtet sind, kann es von Vorteil sein, ihren Buchhaltungssystem rechtzeitig so einzustellen, dass die Transaktionen gesondert für einzelne verbundene Unternehmen erfasst werden.

Es kann erwartet werden, dass die gesammelten Informationen der Steuerverwaltung einer Analyse und einer effektiveren Identifizierung von Gesellschaften für künftige, auf den Bereich der Transferpreise zwischen verbundenen Unternehmen gezielte Prüfungen dienen werden. Dies ist ein weiteres Zeichen dafür, dass sich die tschechische Steuerverwaltung in der letzten Zeit in erhöhtem Maße auf den Bereich der Transferpreise konzentriert.

Steuerpflichtige, die in die Zuständigkeit des Spezialisierten Finanzamtes fallen (Gesellschaften mit Umsatz über CZK 2 Mrd., Banken, Versicherungsgesellschaften und weitere Finanzinstitute), haben schon jetzt einen Fragebogen erhalten, der die ähnlichen Erfordernisse wie die neue Anlage zur Steuererklärung enthält. Der Fragebogen ist jedoch im Nachhinein für das Jahr 2013 auszufüllen.

Wir beraten Sie gerne beim Ausfüllen des Fragebogens für das Jahr 2013 sowie der neuen Anlage für das Jahr 2014, bitte sprechen Sie uns an.

Die Aufhebung der Steuergutschrift für Rentner war verfassungswidrig

Am 30. Juli 2014 hat das Verfassungsgericht ein Urteil verkündet, durch das es über die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelung der grundlegenden Steuergutschrift bei arbeitenden Rentnern entschieden hat.

Im Jahre 2012 wurde eine Novelle des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb., Einkommensteuergesetz, in der geltenden Fassung, angenommen, auf deren Grundlage die grundlegende Steuergutschrift für den Steuerpflichtigen in Höhe von CZK 24 840 nicht bei einem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden konnte, der zum 1. Januar des jeweiligen Veranlagungszeitraums die Altersrente aus der Rentenversicherung oder einer ausländischen Pflichtversicherung gleicher Art bezogen hat.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 4/2014

Die vorgenannte Bestimmung wurde von Anfang an als problematisch erachtet und hat eine Empörung unter Steuerpflichtigen ausgelöst. Eine Reihe von Altersrentenbeziehern hat sich daher von der Altersrentenversicherung am 1. 1. 2013 „abgemeldet“ und hat die Altersrente erst ab dem 2. 1. 2013 bezogen, damit sie gerade am 1. Januar 2013 keine Altersrente beziehen und die Steuergutschrift geltend machen können. Diese Vorgehensweise hat die Steuerverwaltung in der Regel nicht als rechtmäßig erachtet und hat hingewiesen, dass es als Gesetzesumgehung oder Rechtsmissbrauch qualifiziert werden kann.

Das Verfassungsgericht hat die vorgenannte Regelung als verfassungswidrig wegen Ungleichheit zwischen einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen befunden. Das Gericht hat betont, dass je niedrigere Altersrente die Steuerpflichtigen beziehen, desto höher ihre Steuerlast ist, worin gerade der Ansicht des Verfassungsgerichtes nach die Unangemessenheit dieser Ungleichheit besteht. Zugleich hat das Verfassungsgericht keinen vernünftigen Grund dafür gefunden, warum für den Anspruch auf Steuergutschrift der Stand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres maßgeblich sein sollte und somit Altersrentner unangemessen begünstigt werden sollten, denen die Altersrente erst im Laufe des Jahres zuerkannt wird.

Das Verfassungsgericht hat daher die vorgenannte Regelung zum Tag der Veröffentlichung des Spruchs in der Gesetzessammlung am 4. August 2014 aufgehoben. Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies, dass alle Steuerpflichtigen den Anspruch auf die grundlegende Steuergutschrift für den Veranlagungszeitraum 2014 in Höhe von CZK 24.840 pro Jahr besitzen, einschließlich derjenigen, die zum 1. Januar 2014 die Altersrente von der Rentenversicherung oder einer ausländischen Pflichtversicherung derselben Art bereits bezogen haben.

Nach Äußerung der Steuerverwaltung kann die Steuergutschrift bei Altersrentnern zum ersten Mal im Rahmen der monatlichen Lohnbearbeitung für den Monat August 2014 geltend gemacht werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige rechtzeitig die entsprechenden Änderungen in der Erklärung des Lohnsteuerpflichtigen vornimmt. Den Anspruch auf Steuergutschrift für die Monate Januar bis Juli 2014 verliert der Arbeitnehmer nicht. Im Rahmen der jährlichen Steuerabrechnung, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auf ihr Verlangen durchführt (bis zum 31. März 2015), schließt der Arbeitgeber die grundlegende Steuergutschrift ein und zahlt dem Arbeitnehmer anschließend die Steuerüberzahlung zurück. Hat der Arbeitnehmer diese Steuergutschrift im Laufe des Jahres 2014 nicht geltend gemacht, kann er sie im Nachhinein im Antrag auf die Lohnsteuer-Jahresabrechnung für 2014 geltend machen. Ähnlich kann der Arbeitnehmer die Steuergutschrift in seiner Steuererklärung berücksichtigen.

Altersrentner, die die Lohnsteuererklärung für das Jahr 2014 abgeben werden, werden die Steuergutschrift in der vollen jährlichen Höhe von CZK 24.840 geltend machen.

Der Spruch des Verfassungsgerichtes betrifft lediglich das Jahr 2014 und die folgenden Jahre. Die Steuerschuld der Altersrentner für das Jahr 2013 bleibt daher unverändert; es ist nicht möglich, die Steuergutschrift auch für das Jahr 2013 rückwirkend zu verlangen.

Zahlung der Steuer für Leiharbeiter einer nicht in der Tschechischen Republik ansässigen Leiharbeitsfirma

Unternehmen in der Tschechischen Republik nehmen häufig Dienstleistungen von Arbeitsvermittlern in Anspruch. Eine Reihe dieser Firmen hat keinen Sitz in der Tschechischen Republik, sondern lediglich eine Niederlassung ohne Rechtspersönlichkeit (Rechtsfähigkeit) hat.

In der gegenwärtigen Rechtsregelung ist festgesetzt, dass, wenn eine tschechische Gesellschaft Arbeitnehmer einer Leiharbeitsfirma anwirbt, die keinen Sitz, sondern nur eine Niederlassung in der Tschechischen Republik hat, die tschechische Gesellschaft verpflichtet ist, die Lohnsteuer zu zahlen. Wenn jedoch Leiharbeiter von einer in der Tschechischen Republik ansässigen Firma geliehen werden, ist die Steuer von der Leiharbeitsfirma abzuführen.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 4/2014

Der Gerichtshof der Europäischen Union und anschließend auch das Oberste Verwaltungsgericht haben in diesem Zusammenhang Urteile erlassen, nach denen das tschechische Einkommensteuergesetz im Widerspruch zum europäischen Recht steht, was die Regelung angeht, wer die Steuer für Leiharbeitnehmer einer im Ausland ansässigen Firma zahlen soll.

Beide Gerichte stellen übereinstimmend fest, dass das europäische Recht einer Regelung entgegensteht, nach der Gesellschaften mit dem Sitz in einem Mitgliedstaat, welche Leiharbeitnehmer in Anspruch nehmen, die durch Leiharbeitsfirmen eingestellt und vorübergehend zugewiesen werden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, jedoch in dem ersten Mitgliedstaat mittels einer Niederlassung tätig sind, verpflichtet sind, Lohnsteuerabzüge für die Leiharbeitnehmer vorzunehmen, während Gesellschaften mit dem Sitz in dem ersten Mitgliedstaat, welche Dienstleistungen von in demselben Staat ansässigen Arbeitsvermittlern in Anspruch nehmen, keine solche Pflicht haben.

Anders ausgedrückt ist es also nicht möglich, von einer tschechischen Gesellschaft, die Arbeitnehmer von Arbeitsvermittlern in Anspruch nimmt, die keinen Sitz, sondern eine Niederlassung in der Tschechischen Republik haben, zu verlangen, dass sie die Lohnsteuer für die zugewiesenen Leiharbeitnehmer abführt.

Die tschechische Steuerverwaltung hat zu diesem Thema bislang keine Stellungnahme abgegeben. Auch die vorbereitete Novelle des Einkommensteuergesetzes enthält eine entsprechende Änderung der einschlägigen Bestimmungen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.